

Aktenzeichen UVP UVP/3/2022 (noch kein BImSch-Antrag)

Antragsteller AEZ Planungs GmbH & Co. KG
Straße des Friedens 34c
06682 Teuchern

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) mit je 4,2 MW Nennleistung, Rückbau von 9 WEA teilweise im Vorranggebiet XXIV „Vier Berge-Teucherner Land“ – Vier Berge V

Vorprüfung: gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls, Änderung einer Windfarm im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie verbunden mit der Wirkung von Eignungsgebieten (VRG) Nr. XXIV „Vier Berge – Teucherner Land“ im BLK

Standort im Burgenlandkreis

Angaben zu den neuen Anlagen, Nennleistung je 4,2 MW

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Typ Enercon	Nabenhöhe in m (NH)	Rotordurchmesser in m (RD)	Gesamthöhe in m (GH)	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert
WEA 08R	Gröbitz	4	1	E 138 EP3 E2	160,00	138,60	229,30	32706440,00/5669342,00
WEA 15R	Krauschwitz	4	15	E 115 EP3 E 3	149,00	115,70	206,85	32706963,50/5668808,92
WEA 16R	Krauschwitz	4	15	E 138 EP3 E2	160,00	138,60	229,30	32707287,00/5668859,00
WEA 24R	Krauschwitz	4	31	E 115 EP3 E 3	149,00	115,70	206,85	32708147,00/5668944,00
WEA43R	Nessa	4	133	E 115 EP3 E 3	149,00	115,70	206,85	32708135,00/5669481,00
WEA 44R	Nessa	4	81/1	E 138 EP3 E2	160,00	138,60	229,30	32708540,45/5669455,11
WEA 48R	Nessa	4	20/3	E 138 EP3 E2	160,00	138,60	229,30	32708787,00/5670098,00

Angaben zu den rückzubauenden Anlagen

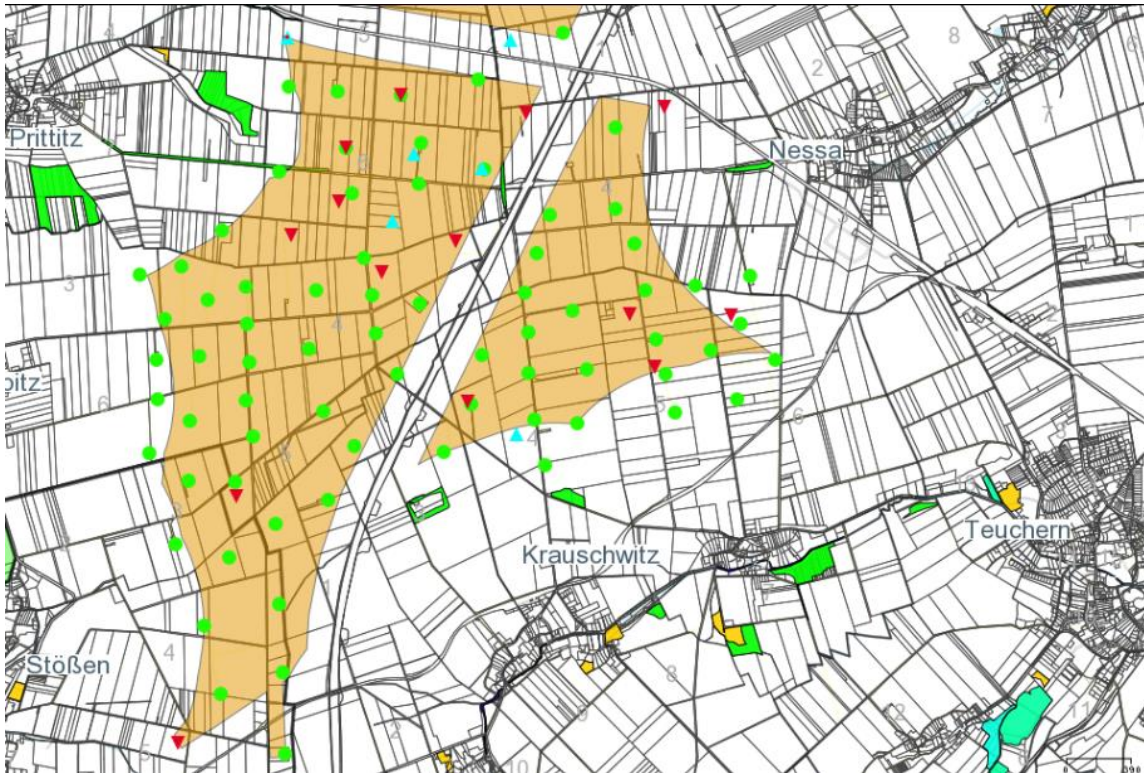
Bezeichnung	Rückbaufläche	Typ	PN [MW]	GH [m]	RD [m]	NH [m]	Koordinate (ETRS89) Rechtswert / Hochwert	Bemerkungen
WEA G5	1.915 m ²	Enercon E 70	2,0	99,50	71,00	64,00	32705764,95/5668317,73	innerhalb XXIV
WEA 6.9	3.910 m ²	Enercon E 82	2,0	179,38	82,00	138,38	32706841,52/5668040,73	innerhalb XXIV
WEA 7.9	3.884 m ²	Enercon E 101	3,0	199,50	101,00	149,00	32708548,00/5670266,00	innerhalb XXIV
WEA Z.20	1.453 m ²	Enercon E 101	3,0	199,50	101,00	149,00	32707944,00/567111,00	innerhalb XXIV
WEA 5	2.056 m ²	Enercon E 82	2,0	179,38	82,00	138,38	32706429,53/5666081,82	innerhalb XXIV
WEA O/S 16	2.455 m ²	Enercon E 70	2,0	99,50	71,00	64,00	32704830,06/5664056,55	außerhalb XXIV
WEA O/S 18	2.630 m ²	Enercon E 70	2,0	99,50	71,00	64,00	32705312,47/5665216,19	außerhalb XXIV
WEA O/S 19	2.240 m ²	Enercon E 70	2,0	99,50	71,00	64,00	32704133,41/5665769,25	außerhalb XXIV
WEA Körner (Döschwitz)	595 m ²	NEG Micon M 1800-600	0,6	84,00	48,00	60,00	32712374,54/5660397,94	außerhalb XXIV

Datum der Abwägung

01.02.2023

Beschreibung des Vorhabens

Der Gesetzgeber hat durch seine Gesetzgebung zum Ausdruck gebracht, dass der Einsatz erneuerbarer Energien zum Klima- und Umweltschutz vorrangig zu betreiben ist. Damit kommt der Entwicklung und dem Ausbau der Versorgung mit regenerativen Energieträgern eine besondere Bedeutung zu. Dies schlägt sich auch im Regionalen Entwicklungsplan durch die Ausweisung von Windvorrang- bzw. von Windeignungsgebieten nieder. Die Antragstellerin plant unter dem „Projekt Vier Berge V“ die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA) mit einer Nennleistung von je 4,2 MW im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten XXIV „Vier Berge-Teucherner Land“ sowie den Rückbau von 9 WEA, die teilweise im Vorranggebiet XXIV „Vier Berge-Teucherner Land“ liegen.



Auszug aus GIS (BLK)

Untere Denkmalschutzbehörde

Bezüglich es o.g. Vorhabens bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Einwände. Das Vorhaben führt somit aus Sicht der Denkmalpflege zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Hinweis

Ich verweise jedoch darauf, dass im Zusammenhang mit den geplanten Erdarbeiten archäologische Belange berührt werden. Der Standort der WEA befindet sich innerhalb einer ausgedehnten prähistorischen Siedlungslandschaft. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde ist zu beantragen.

Untere Landesentwicklungsbehörde

Aus Sicht der Unteren Landesentwicklungsbehörde ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Wasserbehörde

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers sind durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen.

Es sind keine wasserrechtlichen Schutzgebiete oder Risikogebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG von den Planungen betroffen.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Naturschutzbehörde

Es liegt die Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 UVPG - Stand 20. Juli 2022, erstellt durch Regioplan Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Regionalentwicklung Geoinformation, vor.

Es sollen 7 Windenergieanlagen in dem bestehenden Windpark Vier Berge- Teucherner Land (Vorranggebiet XXIV) mit insgesamt 98 Anlagen errichtet und 9 WEA zurückgebaut werden. Die geplanten Anlagen haben eine max. Höhe von 229,30 m und einen max. Rotordurchmesser von 138,60 m. Der überwiegende Teil der bestehenden Anlagen im Windpark hat eine Gesamthöhe < 200 m, wobei ein Anteil von ca. 20 % der bestehenden Anlagen eine Höhe von > 200 m aufweist und sich weitere, größere Anlagen in Genehmigung bzw. im Bau befinden.

Die Unterlage zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls enthält die Aussage, dass die Umweltprüfung zum REP 2010 für das VRG XXIV eine mittlere bis hohe Betroffenheit der Schutzgüter „Flora/Fauna/Biodiversität“ und das „Landschaftsbild“ ausweist.

Nachstehende Erfassungen, welche durch REGIOPLAN 2019-2020 durchgeführt wurden liegen dar artenschutzfachlichen Beurteilung zu Grunde:

- Erfassung der Groß- und Greifvogelbruten im 4.000 m Radius um das VRG (2019 und 2020)
- Erfassung der Brutvögel im 500 m Radius um das VRG (2019)
- Erfassung der Zug- und Rastvögel im 2.000 m Radius um das VRG (2019/2020)
- Raumnutzungsanalyse zu windenergiesensiblen Arten (Untersuchung in 3 Teilgebieten in Vorabstimmung mit der UNB (2020)
- Erfassung der Fledermausfauna im 3.000 m Radius um das VRG (2020)
- Erfassung der Fledermausfauna im Gondelbereich von 4 WEA im Jahr 2018/2019

Die vorgeschlagenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen zusätzlich zu reduzieren.

Der Gutachter legt in der Zusammenfassung für diese Vorprüfung dar, dass in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben die prognostizierten Eingriffswirkungen im Sinne von Kapitel 3 BNatschG kompensierbar sind.

Einzelheiten zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft fehlen in der Unterlage. Der flächenhafte Eingriff und der Eingriff in das Landschaftsbild sind anhand der Änderung der Anlagen neu zu ermitteln und entsprechend zu kompensieren. Diese sind für die naturschutzfachliche Beurteilung spätestens im Genehmigungsverfahren nachzureichen.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde

Zusätzlich zu den bereits bestehenden derzeit über 108 WEA in dem Vorranggebiet (VRG) mit einer Größe von ca. 713 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche beabsichtigt der Antragssteller gemäß Antrag 7 WEA mit jeweils 4,2 MW Leistung mit den entsprechenden Fundamenten, Stellflächen und Zufahrten zu errichten und zu betreiben. Im Nachgang des Aufbaus sollen 9 WEA im Rahmen des Repowerings zurückgebaut werden.

Abfall

Die im Zuge des Baues anfallenden Aushubmassen (Böden, Gemische von verschiedenen Abfällen Bauschutt usw.) unterliegen den geltenden abfallrechtlichen Regelungen. Eine ggf. notwendige Zwischenlagerung zur ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung wurde hier nicht betrachtet. Der Mutterboden wird am Standort fachgerecht wieder eingebaut.

Bodenschutz

Das Vorhaben wurde nach den Bewertungskriterien des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landes Sachsen-Anhalt (BfBV LSA) auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BBodSchG wie Ertragsfähigkeit, Naturnähe, Wasserhaushaltspotenzial sowie der Betrachtung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte bewertet.

Infolge der Errichtung der 7 neuen WEA und der erforderlichen Zuwegungen und Stellplätze kommt es auf den betroffenen Flächen zu zusätzlichen Bodenversiegelungen und -verdichtungen in Höhe von ca. 27.147 m². Nach dem Rückbau der 9 WEA auf 21.138 m² werden die natürlichen Bodenfunktionen auf lange Sicht nicht vollständig wiederhergestellt. Zusätzlich sind neue Zuwegungen geplant, ohne das bestehende Wegesystem zu nutzen. Die Auflistung in Tabelle 2 „Flächenaufstellung“ stimmt mit den Flächen auf Punkt 1.1 a) nicht überein.

Des Weiteren sind die Stromleitungen sowie die geplanten Leitungen von Süd Ost-Link nicht berücksichtigt worden.

Im VRG liegen sehr ertragreiche Böden (größtenteils Ertragswert 5 gemäß BfBV LSA und Archivböden) vor, die durch den Flächenverbrauch langfristig entzogen werden.

Der zusätzliche Bodenverbrauch verstößt dabei gegen §§ 4 Abs. 1 und 7 BBodSchG. Die Reversibilität des Bodens wird über den Zeitraum des WEA-Betriebs nicht zu erreichen sein. Erst nach Einstellung des Betriebs und des vollständigen Rückbaus der WEA, der Fundamente und Zufahrten wird es möglich sein, langfristig die natürlichen Bodenfunktionen und die bisherige Nutzung im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG wiederherzustellen. Die betreffenden Flächen besitzen dann allerdings nicht mehr die Ertragsfähigkeit wie vorher.

Nutzungsbedingte Beeinträchtigungen durch Bodenverdichtungen und Baumaßnahmen können nicht ausgeschlossen werden. Auf Grund der Bodeneigenschaften der Bodenart (Lößlehm) besteht ein erhöhtes Potential für eine Gefährdung des Bodens durch Wasser- und Winderosion besonders in vegetationslosen Perioden. Bei einer zusätzlichen Versiegelung kommt es verstärkt zu erhöhten Abflussreaktionen auf Niederschlagsereignisse und ggf. Erosionserscheinungen.

Der möglichst sparsame Umgang mit der Ressource Boden gemäß BBodSchG ist im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen bzw. nachvollziehbar darzustellen, unter anderen durch Vorrang der Nutzung vorhandener Zuwegungen vor Schaffung neuer Wege und die Verlaufsführung der neuen Kabelleitungen. Die Kabelleitungen sind nicht Bestandteil der kumulativen Wirkungsanalyse da Eingriffsart, Länge und Leistung nicht in der UVP bewertet wurde. Sollte der Eingriff auch einzeln UVP-pflichtig sein oder eine Vorprüfung nach UVPG notwendig werden ist dies gesondert durchzuführen.

Eine UVP ist ausschließlich für das Windparkprojekt „Vier Berge V“ auf abfall- und bodenschutzrechtlicher Grundlage nicht erforderlich. Die geplanten WEA werden in einem bestehenden Windvorranggebiet errichtet. Für dieses wurde bereits eine UVP durchgeführt. Es wird davon ausgegangen, dass abfall- und bodenschutzrechtliche Belange bereits bewertet wurden.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Untere Immissionsschutzbehörde

In o. g. Angelegenheit übermittelten Sie der unteren Immissionsschutzbehörde mit E-Mail vom 26.08.2022 folgende vom Büro Regioplan, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung, Regionalentwicklung, Geoinformation aus Weißenfels bzw. von der Vorhabenträgerin überarbeitete Unterlagen:

1. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 UVPG zum Repoweringvorhaben WP Vier Berge V (erstellt vom IB Regioplan am 16.05.2022, überarbeitet vom IB Regioplan am 20.07.2022)
2. Übersichtskarte zum Plangebiet im Maßstab 1:30.000 (erstellt am 20.07.2022)
3. Lageplan WEA 08R im Maßstab 1:2.000 (erstellt am 25.08.2022)
4. Lageplan WEA 15R im Maßstab 1:2.000 (erstellt am 25.08.2022)
5. Lageplan WEA 16R im Maßstab 1:2.000 (erstellt am 25.08.2022)
6. Lageplan WEA 24R im Maßstab 1:2.000 (erstellt am 25.08.2022)
7. Lageplan WEA 43R im Maßstab 1:2.000 (erstellt am 25.08.2022)
8. Lageplan WEA 44R im Maßstab 1:2.000 (erstellt am 25.08.2022)
(Anmerkung: Lageplan zu geplanter WEA 48R wurde nicht vorgelegt.)

In Ihrer E-Mail vom 26.08.2022 baten Sie um Übermittlung einer abschließenden Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde zu den im Verfahren zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG insgesamt vorliegenden Unterlagen der Vorhabenträgerin.

In der Sache wird mitgeteilt, dass die untere Immissionsschutzbehörde in der Angelegenheit bereits mit der Innerdienstlichen Mitteilung vom 23.06.2022 eine abschließende Stellungnahme abgegeben hat (s. S. 1 bis Mitte der S. 5 der Innerdienstlichen Mitteilung vom 23.06.2022).

Soweit die untere Immissionsschutzbehörde auf den Seiten 5 und 6 ihrer Mitteilung vom 23.06.2022 angeregt hatte, dass die Vorhabenträgerin die zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegten Unterlagen in 6 Punkten überarbeitet, so ist diese Anregung vollständig umgesetzt worden. So wurde der Bericht des IB Regioplan entsprechend überarbeitet und hat die Vorhabenträgerin in den nun vorliegenden Unterlagen die Standorte der geplanten WEA korrekt ausgewiesen und neue Bezeichnungen für die geplanten WEA gewählt.

Damit bleibt es bei der Einschätzung durch die untere Immissionsschutzbehörde, wonach durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen bzw. anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die aus Sicht des Immissionsschutzes relevanten Schutzgüter hervorgerufen werden, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Damit ist aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Änderungsvorhaben entbehrlich.

Ergebnis aus der Stellungnahme:

keine UVP erforderlich

Bewertung

Die Errichtung und der Betrieb von 7 Windenergieanlagen (WEA), sowie der Rückbau von 5 der 9 Altanlagen erfolgt innerhalb des Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „Vier Berge-Teucherner Land“ Vorranggebiet (VRG) XXIV.

Schutzgüter nach der Anlage 3 zum UVPG sind nur mittelbar betroffen. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen werden als geeignet eingeschätzt. Die erfolgte Vorprüfung hat ergeben, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft kompensierbar sind. Es wird festgestellt, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Gerster
Sachbearbeiterin UVP